



Statuten der Genossenschaft

Genossenschaft **GenerationenWohnen**, c/o V.Szentkuti-Bächtold, Mattenstr. 29A, 3073 Gümligen

Statuten

der „Genossenschaft GenerationenWohnen“

- I Name, Sitz und Zweck
- II Mitgliedschaft
- III Finanzielle Bestimmungen
- IV Organisation
- V Geschäftstätigkeit
- VI Schlussbestimmungen

Anmerkungen:

In diesen Statuten wird aus redaktionellen Gründen nur die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die männliche Form mit eingeschlossen.

Die Verwaltung der Genossenschaft (Vorstand) wird im folgenden Text als „Verwaltung“ bezeichnet.

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen „Genossenschaft GenerationenWohnen“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete, im Handelsregister eingetragene, gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in 3074 Muri bei Bern.
Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt die **Vermietung von finanziell tragbarem Wohnraum** an ihre Mitglieder, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Die Genossenschaft strebt nicht nach Gewinn. Die Vermietung der Wohnungen erfolgt auf der Basis der Kostenmiete.

Ziel ist

1. die **Schaffung eines generationenübergreifenden Netzes** für ein Zusammenleben in der Siedlung, unter **Nutzung persönlicher Ressourcen und in gemeinsamer Selbsthilfe**;
2. der **Aufbau eines informellen und eines formellen Netzes** von Hilfe- und Dienstleistungen zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes;
3. die **Erhaltung einer grösstmöglichen Autonomie** auch im Alter, **nach Bedarf bei Nutzung von spezifischen Dienstleistungen**, welche erbracht werden durch Fachstellen, Fachpersonen und/oder Freiwillige.

Die Genossenschaft kann mit zweckverwandten Organisationen zusammenarbeiten und sich nach Bedarf auch zusammenschliessen. Die Genossenschaft kann die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Wohngenossenschaften erwerben.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. handlungsfähige natürliche Personen (Ehepaare = 2 Mitglieder)
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
3. Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Art. 4 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung der Genossenschaft aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Mitglieder ohne Wohnung (z.B. Dienstleistungsanbieter im Siedlungszentrum oder extern) werden, ebenfalls nach schriftlichem Beitrittsgesuch, durch

Verwaltungsbeschluss aufgenommen.
Die Verwaltung entscheidet immer endgültig.

Die Mitgliedschaft setzt die Übernahme der Verpflichtung zum Erwerb mindestens eines Genossenschaftsanteiles voraus, bzw. bei Ratenzahlungen die Bezahlung der 1. Rate (s. Reglement „Finanzielle Bestimmungen“), sowie die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Jede Bewohnerin einer Wohnung, welche volljährig ist respektive wird, ist verpflichtet, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen und den vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen;
- b) alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
- c) Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Verwaltung zu melden;
- d) durch Verträglichkeit und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
- e) sich bei Eignung für ein Amt oder eine zumutbare Aufgabe in der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Die Verwaltung führt ein Mitgliederverzeichnis.
Die Verwaltung kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Die **Mitgliedschaft erlischt**

- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod der natürlichen Person
 - d) durch Auflösung der juristischen Person oder Körperschaft
- a) Der **Austritt** kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, mit eingeschriebenem Brief, erfolgen.
Der Austritt zieht die zeitgleiche Aufhebung des Mietverhältnisses (Wohnung, Büro, Atelier etc.) nach sich.

Rückzahlung der Anteilscheine (s. Art. 8 und Reglement „Finanzielle Bestimmungen“)

- b) **Ausschluss:** Die Verwaltung kann eine Genossenschafterin ausschliessen,
- wenn sie den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse verstösst;
 - wenn sie den finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommt;
 - wenn sie den mietvertraglichen Pflichten nicht nachkommt;
 - aus anderen wichtigen Gründen
- Das Ausschlussverfahren wird nachfolgend in Art. 8 geregelt.
- c) Mit dem **Tod einer natürlichen Person** erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben können aber die Mitgliedschaft beantragen. Rückzahlung der Anteilscheine (s. Reglement „Finanzielle Bestimmungen“).
- d) Mit der **Auflösung einer juristischen Person** oder **Körperschaft** erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 7 Mieterinnenversammlung

Die Mieterinnen der einzelnen Gebäude der Siedlung (Wohnungen, Ateliers, Praxen u.a.m.) und des Siedlungszentrums treffen sich nach Bedarf als Gemeinschaft. Sie stellen die für das Zusammenleben notwendigen Regeln auf. In der Versammlung der Mieterinnen kommt jeder Mieteinheit eine Stimme zu. Die Reglemente und Hausordnungen unterliegen der Genehmigung durch die Verwaltung.

Art. 8 Verfahren bei Beendigung der Mitgliedschaft Rückzahlung der Anteilscheine

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Der Nennwert der einbezahlten Anteilscheine ist, unter dem Vorbehalt des nachstehenden Verrechnungsrechtes, in der Regel innert 12 Monaten nach

Beendigung der Mitgliedschaft auszuführen. Für die Haftung nach Austritt sind die Bestimmungen des OR massgebend. Allfällige Ansprüche der Genossenschaft gegenüber dem Mitglied können mit dessen Guthaben aus der Rückzahlung der Anteilscheine verrechnet werden. Wenn es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, darf die Verwaltung die Rückzahlung um höchstens 3 Jahre hinausschieben.

Übertragung der Anteilscheine

Die Übertragung von Anteilscheinen bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch die Verwaltung.

Ausschlussverfahren

Die Verwaltung beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Für die Auflösung des Mietverhältnisses sind die mietrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Ausschlussgrund stellt immer auch einen Kündigungsgrund für das Mietverhältnis dar.

Der Beschluss der Verwaltung, der sich über den Ausschluss und die Kündigung des Mietverhältnisses ausspricht, ist der betreffenden Genossenschafterin sofort mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Der Genossenschafterin steht das Recht zu, gegen den Ausschluss, unter Orientierung der Verwaltung, innert vierzehn Tagen nach Empfang der Mitteilung der Verwaltung, bei der Rekurskommission zu rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Rekurskommission strebt eine einvernehmliche Lösung zwischen der Genossenschaft und dem ausgeschlossenen Mitglied an. Sie hat diesbezüglich aber keine Entscheidkompetenz. Kommt keine gütliche Einigung zustande, wird dies von der Rekurskommission dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann in diesem Fall innert 3 Monaten ab Erhalt der Mitteilung der Rekurskommission die Generalversammlung anrufen (Berufung an die GV). Der Berufung kommt ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zu. Die Ausgeschlossene hat jedoch das Recht, in der Generalversammlung ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten und hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung. Die Kündigung des Mietvertrages hat auf einem vom Kanton genehmigten

Formular zu erfolgen. Bei Familienwohnungen ist die Kündigung jedem Ehegatten separat zuzustellen.

III Finanzielle Bestimmungen

Art. 9 Genossenschaftskapital

Die Summe der Genossenschaftsanteile (s. Reglement „Finanzielle Bestimmungen“) bildet das Genossenschaftskapital. Jedes Mitglied übernimmt mindestens einen auf seinen Namen lautenden Anteil (Verzugszins, Ausgabe Anteilscheine, Übernahmepflicht s. Reglement „Finanzielle Bestimmungen“). Genossenschafterinnen können, je nach ihren finanziellen Möglichkeiten, zur Gewährung eines angemessenen Darlehens an die Genossenschaft angehalten werden (s. Reglement „Finanzielle Bestimmungen“).

Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Genossenschafterin und dienen als Beweisurkunden. Sie sind nicht verpfändbar, auch nicht pfändbar und nur mit Einwilligung der Verwaltung übertragbar. Eine allfällige Abtretung begründet nicht automatisch eine Mitgliedschaft.

Art. 10 Betriebsmittel

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Betriebsmittel aus:

- a) den Jahresbeiträgen: Fr. 50.- für natürliche, Fr. 100.- für juristische Personen/Körperschaften
- b) den Anteilscheinen: Fr. 1'000.- für natürliche, Fr. 3'000.- für juristische Personen/Körperschaften
- c) Darlehen und Hypotheken
- d) Einnahmen aus Genossenschaftspauschalen (s. Reglement „Finanzielle Bestimmungen“)
- e) Ertragsüberschüssen
- f) Subventionen
- g) Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen
- h) weiteren, gesetzlich zulässigen Massnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs

Art. 11 Verwendung des Reinertrages

Sofern ein Reinertrag erzielt worden ist, dient er der Äufnung des Genossenschaftsvermögens (Weiteres s. Reglement „Finanzielle Bestimmungen“). Die Ausschüttung von Tantiemen an die Mitglieder der Verwaltung und anderer Organe ist ausgeschlossen.

Art. 12 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Verwaltung und deren Ausschüsse und Kommissionen erhalten ausser dem Ersatz ihrer Spesen eine Vergütung (Sitzungsgeld), welche von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Entschädigung der Revisionsstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.

Art. 13 Bestimmungen zur Rechnungsführung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft, welche jeweils auf den 31. Dezember abschliesst, ist gemäss OR Art. 959 ff aufzustellen und richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 662 ff. OR. Sie ist spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme aufzulegen oder den Mitgliedern in einem Auszug mitzuteilen. Sie soll die Bilanz, die Betriebsrechnung, den Revisorenbericht sowie den Antrag der Verwaltung über die Verwendung des Überschusses enthalten (Weiteres s. Reglement „Finanzielle Bestimmungen“).

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschafterin ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung (Gesamtheit der Mitglieder)
- b) Die Verwaltung und deren Ausschüsse

- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Rekurskommission

a) Die Generalversammlung (GV)

Art. 16 Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche GV wird jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen,

- a) wenn sie von der Verwaltung beschlossen wird;
- b) wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird;
- c) wenn sie von der Rekurskommission zur Behandlung von Kündigungen oder Ausschlüssen beantragt wird;
- d) wenn sie von 1/10 der Genossenschafterinnen schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte gefordert wird. Im übrigen gilt Art. 881 Abs. 2 OR;
- e) Wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen wurde.

In den Fällen gemäss Buchstaben b - e hievord hat die Verwaltung innert 30 Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Buchstabe a).

Sie muss ferner gemäss den Bestimmungen von Art. 903 Abs. 3 OR und 905 Abs. 2 OR einberufen werden.

Art. 18 Einberufung und Bekanntgabe der Traktanden

1. Die ordentliche Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen.
2. Die GV ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche

Mitteilung einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einladung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden. Jahresbericht, Betriebsrechnung, Bilanz, Revisorenbericht sowie Voranschlag werden den Genossenschafterinnen spätestens 20 Tage vor der GV zugestellt.

3. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzig Tage vor der Versammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden.
4. Über Gegenstände, die nicht in der oben genannten Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleibt der Antrag auf Einberufung einer weiteren GV.
5. Anträge ohne Beschlussfassung sind jederzeit möglich.

Art. 19 Befugnisse

Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten der Genossenschaft;
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung, der Revisionsstelle und der Rekurskommission;
3. Wahl einer Siedlungs-Koordinatorin;
4. Genehmigung des Jahresberichtes;
5. Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Voranschlages sowie Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
6. Entlastung der Verwaltung;
7. Festsetzung des Jahresbeitrages;
8. Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse der Verwaltung;
9. Auflösung, Liquidation und Fusion;
10. Beschluss über alle weiteren Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 20 Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der GV ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Niemand darf jedoch mehr als ein Mitglied vertreten.

2. Als Stimmausweis gilt die Mitgliederkarte oder die schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds.

Art. 21 Beschlussfassung

1. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Genossenschafterinnen geheime Stimmabgabe verlangt.
4. Beim Beschluss über die Entlastung der Verwaltung haben deren Mitglieder in den Ausstand zu treten. Im übrigen gelten die üblichen Ausstandsregeln.

Art. 22 Vorsitz

1. Den Vorsitz der GV hat die Präsidentin der Verwaltung oder ein anderes ihrer Mitglieder inne.
2. Die GV kann auch eine andere Tagespräsidentin wählen.
3. Die Präsidentin der GV ernennt eine Protokollführerin sowie die Stimmenzählerinnen.
4. Die Beschlüsse und Wahlen der GV sind zu protokollieren, Präsidentin und Protokollführerin unterzeichnen das Protokoll.

b) Die Verwaltung und deren Ausschüsse und Kommissionen

Art. 23 Mitglieder der Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus maximal 9 Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

1. Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder beträgt 4 Jahre, die Mitglieder sind wieder wählbar.
2. Die Verwaltung und die Präsidentin werden von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
3. Die Eigentümerin von Gebäuden, die der genossenschaftlichen Nutzung dienen, ist von Amtes wegen mit einem Mitglied in der Verwaltung vertreten. Handelt es sich bei der Eigentümerin um eine juristische Person, bestellt sie

eine Vertreterin, welche die Eigentümerin rechtsgültig vertritt.

Art. 24 Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Die Verwaltung versammelt sich so oft die Präsidentin eine Sitzung einberuft. Sie ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.
2. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nötigenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt für Beschlüsse die Stimme der Präsidentin den Ausschlag, für Wahlen gilt das Los.
3. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

Die Verwaltung hat namentlich folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Sie vertritt die Genossenschaft nach Aussen;
2. Sie beruft die GV ein, bereitet deren Geschäfte vor und führt ihre Beschlüsse aus;
3. Sie nimmt Mitglieder auf und schliesst Mitglieder aus;
4. Sie stellt die notwendigen Reglemente auf (s. Schlussbestimmungen, Art.33);
5. Sie regelt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft;
6. Sie führt die notwendigen Geschäftsbücher und das Mitgliederverzeichnis;
7. Sie bezeichnet die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, erteilt die nötigen Weisungen, überwacht die Geschäftstätigkeit und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang unterrichten;
8. Sie ist zuständig für die Protokollführung der GV;
9. Sie fordert die Jahresbeiträge und die Zahlung der Anteilscheine ein;
10. Sie stellt die Betriebsrechnung und die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften auf;
11. Sie erstellt den Entwurf des Voranschlags;
12. Sie bezeichnet den mit der Verwaltung der Liegenschaft beauftragten Liegenschaftsverwalter und schliesst den entsprechenden Vertrag ab. Die

- Wahl des Liegenschaftsverwalters hat in enger Abstimmung mit der Eigentümerin der Gebäude zu erfolgen, welche den mit der technischen Verwaltung beauftragten Liegenschaftsverwalter benennt und die entsprechenden Verträge in eigenem Namen abschliesst; die Gebäudeeigentümerin hat das Recht, einen Liegenschaftsverwalter abzulehnen;
13. Sie kann Ausschüsse mit speziellen Aufgaben benennen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 26 Zusammensetzung

Die GV wählt als Revisionsstelle zwei zugelassene Revisorinnen oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art.5f. RAG). Die Revisorinnen dürfen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch der Verwaltung nicht angehören und nicht Angestellte der Genossenschaft sein. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 27 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie ist berechtigt, Zwischenrevisionen durchzuführen. Ihr ist unbeschränkte Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Im Übrigen finden die Gesetzesbestimmungen zur eingeschränkten Revision im Sinne von Art. 727a OR Anwendung.

Die Revisionsstelle legt der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Dabei hat sie zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten sind.

d) Die Rekurskommission

Art. 28 1. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafterinnen und bestimmt deren Vorsitzende. Verwaltungsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

2. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus Mietrecht und Hausordnung oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Mitgliedern ergeben und die die Verwaltung nicht beilegen kann. Sie kann sowohl von der Verwaltung als auch von den Mieterinnen angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

Bei Ausschlüssen und Kündigungen kann der Entscheid der Rekurskommission an die GV weitergezogen werden.

V Geschäftstätigkeit

Art. 29 Unterschriftenregelung

Die Präsidentin bzw. die Vizepräsidentin der Verwaltung sowie ein weiteres Verwaltungsmitglied sind befugt, für die Genossenschaft kollektiv zu zweien rechtsverbindlich zu unterzeichnen (s. „Geschäftsreglement“).

Art. 30 Vertretung gegen Aussen

1. Die Präsidentin bzw. die Vizepräsidentin vertritt die Genossenschaft gegen Aussen (s. „Geschäftsreglement“).
2. Die Verwaltung kann durch Beschluss, z.B. bei besonderen Geschäften, zusätzliche Vertretungen vorsehen (s. „Geschäftsreglement“).

Art. 31 Geschäftsführung

1. Der Verwaltung obliegt die gesamte Geschäftsführung. Sie verwaltet das Eigentum der Genossenschaft.
2. Die Verwaltung regelt die Vermietung der von der Gebäudeeigentümerin angemieteten Wohnungen und weiterer Räumlichkeiten (Ateliers, Praxen u.a.) und schliesst die Verträge ab (s. Reglement „Mieterinnenauswahl und Mieterinnenbetreuung“).
3. Die Verwaltung regelt die längerfristige Vermietung der Räumlichkeiten im Siedlungszentrum sowie die kurzfristige Vermietung der gemeinschaftlichen Räumlichkeiten (z.B. Saal). Sie schliesst die dazu notwendigen Verträge ab (s. „Betriebsreglement Siedlungszentrum“).

VI Schlussbestimmungen

Art. 32 Statutenänderungen

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 33 Reglemente

Die Verwaltung erlässt insbesondere die folgenden Reglemente:

1. Finanzielle Bestimmungen
2. Geschäftsreglement
3. Wohnungsverwaltung
4. Mieterinnenauswahl und Mieterinnenbetreuung
5. Betriebsreglement Siedlungszentrum

Art. 34 Fusion

Eine Fusion darf nur mit einer Trägerschaft mit vergleichbaren, gemeinnützigen Zielsetzungen erfolgen.

Art. 35 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der GV, wenn sich mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Bei Auflösung der Genossenschaft werden nach Deckung aller Verbindlichkeiten in erster Linie die Genossenschaftsanteile bis zum Nennwert zurückbezahlt. Ein allfälliger noch verbleibender Überschuss fliesst an eine Organisation mit ähnlicher, gemeinnütziger Zweckbestimmung, wie sie die Genossenschaft hat.

Art. 36 Bekanntmachungen

Mitteilungen der Genossenschaft an die Genosschafterinnen erfolgen schriftlich. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 37 Inkrafttreten

Die ursprünglichen Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Mai 2008 von den Gründerinnen einstimmig genehmigt worden. Sie traten mit dem Eintrag der Genossenschaft ins Handelsregister in Kraft.

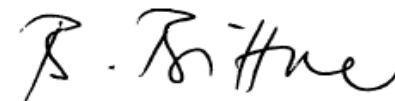
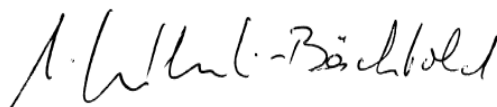
Die am 16. November 2009 durch die GV beschlossene Namensänderung tritt mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Muri bei Bern, den 16. November 2009

Namens der Genossenschaft

Die Präsidentin

Die Sekretärin



Verena Szentkuti-Bächtold

Brigitte Bittner

*Redaktionelle Änderung gegenüber Version v. 23. Mai 2008: Auf den Seiten 1 – 14 wurde im Text die Bezeichnung „Vorstand“ durch „Verwaltung“ ersetzt.
Änderung v. 16.11.2009: Der Name „Genossenschaft GenerationenWohnen Toracher Muri“ wurde in „Genossenschaft GenerationenWohnen“ abgeändert.*